

Schenkungsvertrag

zwischen

nachfolgend Schenker*in genannt

und

Stadt Sehnde, Stadtarchiv
vertreten durch den Bürgermeister
Nordstraße 21
31319 Sehnde

nachfolgend Beschenkte genannt

§ 1 Vertragszweck

Der/ die Schenker*in und die Beschenkte sind sich einig, dass der/ die Schenker*in der Beschenkten zum Zwecke der Aufnahme in den Bestand des Stadtarchivs Sehnde unentgeltlich die im Anhang näher bestimmten Unterlagen zuwendet (Schenkung).

§ 2 Schenkungsaufgabe

Die Schenkung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Archivalien unter dem Vorbehalt der Rückgabe gemäß § 4 wie gewöhnliches Archivgut in den Bestand des Stadtarchivs Sehnde aufgenommen werden (vgl. § 1). Auflagen des*der Schenker*in werden nicht gemacht.

§ 3 Transport

Die Beschenkte ist für die Durchführung des Transports verantwortlich und übernimmt die anfallenden Kosten. Die Schenker*in bzw. dessen/ deren Rechtsnachfolge verpflichtet sich, den Transport nicht zu behindern.

§ 4 Bewertung der Unterlagen und Rückgaberecht

Die Beschenkte ist berechtigt Unterlagen an den/ die Schenker*in bzw. dessen/ deren Rechtsnachfolge zurückzugeben, wenn es sich um Doppelstücke handelt oder wenn die Unterlagen wegen ihres Zustandes oder Inhalts zur Aufnahme in den Bestand des Stadtarchivs Sehnde ungeeignet sind. Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Unterlagen liegt im freien Ermessen des/ der zuständigen Archivar*in. In diesen Fällen bemüht sich die Beschenkte, den/ die Schenker*in bzw. deren Rechtsnachfolge die Rückgabe anzubieten. Falls der/ die Schenker*in bzw. seine/ ihre Rechtsnachfolge ohne unzumutbaren Aufwand nicht zu erreichen sind, an der Rücknahme nicht interessiert sind oder die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Bitte um Rücknahme zurücknehmen, ist der Beschenkten die Vernichtung der Unterlagen freigestellt.

§ 5 Widerruf wegen groben Undanks

Der/ die Schenker*in und die Beschenkte sind sich einig, dass kein grober Undank vorliegt, wenn die Beschenkte sich an die Vereinbarungen der §§ 2, 4 hält.

§ 6 Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) Der/ Die Schenker*in räumt der Beschenkten unentgeltlich ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den übergebenen [Werken] ein.
- (2) Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche derzeit bekannten sowie künftig bekannt werdenden Nutzungsarten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend:
 - die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung,
 - die öffentliche Zugänglichmachung, Vorführung und Sendung,
 - die Bearbeitung, Umgestaltung, Digitalisierung, Archivierung und Integration in Datenbanken,
 - die Nutzung im Internet, in sozialen Medien und auf sonstigen digitalen Plattformen,
 - die Nutzung zu wissenschaftlichen, dokumentarischen, pädagogischen, kulturellen und musealen Zwecken.
- (3) Die Beschenkte ist berechtigt, Dritten im eigenen Namen einfache Nutzungsrechte an den überlassenen Werken einzuräumen (Unterlizenzierung).
- (4) Die Beschenkte wird bei jeder Nutzung des Werkes den Namen des Rechteinhabers angeben, sofern dies im Rahmen der jeweiligen Nutzung möglich und zumutbar ist.

§ 7 Ergänzung von Unterlagen

Im Einvernehmen mit der Beschenkten kann der/ die Schenker*in ihre Schenkung um weitere Unterlagen von bleibendem Wert ergänzen.

Die Regelungen dieses Vertrags gelten entsprechend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der/ Die Schenker*in erklärt, überprüft zu haben, dass er/ sie Eigentümer*in aller geschenkten Unterlagen gewesen ist, oder die Unterlagen im Einvernehmen mit dem/ der Eigentümer*in in dessen/ deren Namen zu übergeben.
Im Übrigen haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei allen Schäden, die im Zusammenhang mit der Schenkung verursacht werden.
- (2) Der/ Die Schenker*in versichert, dass er/ sie alleinige*r Inhaber*in der Nutzungsrechte an den übergebenen Werken ist und dass durch die Rechteübertragung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er/ Sie stellt das Stadtarchiv von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Zusicherung entstehen, frei.

§ 9 Abweichende Regelungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten und Vollzug der Schenkung

Der/ Die Schenker*in und die Beschenkte sind sich einig, dass die Beschenkte Eigentümerin der im Anhang näher bestimmten Unterlagen sein soll.

Die Schenkung wird durch die vorstehende Einigung und die anschließende Übergabe der im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Unterlagen vollzogen. Mit Übernahme der Unterlagen durch das Archiv tritt dieser Vertrag in Kraft. Das Verzeichnis ist Bestandteil des Vertrages.

